



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMJ-Z17.000/0003-I 8/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
MagMM/

Klappe (DW) Fax (DW)  
39179

Datum  
09.09.2016

## Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Wir begrüßen das Vorhaben des Gesetzes, die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Entscheidungsorganen Richter und Rechtspfleger an die Rückmeldungen aus der Praxis anzupassen. Die Ausweitung der Befugnisse der Rechtspfleger zur Verhängung von Ordnungsstrafen sowie die mit Geldentwertung begründeten Erhöhungen der Wertgrenzen sehen wir jedoch kritisch.

Die Anmerkungen im Einzelnen:

### zu Z 1 (Ausweitung der Befugnisse zur Verhängung von Ordnungsstrafen)

Eine Ausweitung zur Verhängung von Ordnungsstrafen in allen den Rechtspflegern zugewiesenen Tätigkeiten sehen wir als nicht sachgerecht und lehnen wir daher ab. Insb wird für eine Ausweitung angeführt, dass in Firmenbuchsachen in Vollziehung des § 24 FBG und des § 283 UGB Zwangsstrafen bis zu 3 600 Euro pro Strafe verhängen werden darf (6 Ob 100/00z); dies auch mehrmals. Diese unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Wirkungskreise soll beseitigt werden. Der Rechtspfleger soll daher auch außerhalb des Firmenbuchverfahrens Ordnungsstrafen bis zur gesetzlich vorgesehenen Höhe verhängen dürfen.

Das Argument ist für Firmenbuchssachen sachgerecht, da es sich hierbei um Vollziehung von Normen des Unionsrechts mit dem Zwecke der Wahrung und des Schutzes der Publizität für das öffentliche Interesse handelt (vgl VfGH A2/01 ua, 6Ob77/00t).

Es ist jedoch nicht jedes Verfahren, das seinem Wesen nach zur Besorgung bestimmter Verfahrensschritte und Erledigungsarten durch Rechtspfleger geeignet ist, auch zur Besorgung durch Rechtspfleger zur Gänze, das heißt zur Führung und Erledigung durch Rechtspfleger schlechthin geeignet.

Andere, als Firmenbuchsachen sind nicht generell ihrem Wesen nach geeignet, zur Gänze durch Rechtspfleger besorgt zu werden. Daher ist es gerechtfertigt, dass der Rechtspfleger nur im Ausnahmefall der Firmenbuchsachen eine höhere Strafe als 200 Euro verhängen darf. Es ist umgekehrt jedoch eine generelle Anhebung der Strafhöhe auch aus Gründen der Verfassungskonformität zu beanstanden.<sup>1</sup>

#### **zu Z 6 und 8 (Nachlassaktiva und Sachwalterschaft)**

Die Erhöhung der Wertgrenzen soll aufgrund der erfolgten Geldentwertung (Vorblatt Problemanalyse, Erläuterungen Allgemeiner Teil) erfolgen. Die Basis der Anpassung ist der VPI (Erläuterungen zu Z 6). Der VPI basiert auf einen Warenkorb, der jedoch nach seinen Kriterien nur bedingt für eine Verlassenschaft geeignet ist. Zieht man die Indexwerte nach den COICOP-Hauptgruppen heran, so stiegen für Verlassenschaften relevante Indexparameter wie Hausrat und Bekleidung weit weniger stark als der VPI.

In keinem Fall kann damit eine Erhöhung von 150 000 Euro auf 200 000 Euro (§ 18 Abs 2 Z 1 lit a) bzw von 100 000 Euro auf 150 000 Euro (§ 19 Abs 2 Z 4) begründet werden. Der VPI ist gegenständlich nicht repräsentativ.

Sachgerecht ist vielmehr die durchschnittliche Entwicklung der Verlassenschaften und Vermögenswerte der Sachwalterschaftsverfahren seit der letzten Anpassung zu messen. Die entsprechenden Zahlen sind jedoch in den Materialien nicht wiedergegeben.

#### **zu Z 5 (Schuldenregulierungsverfahren)**

Unabhängig von der oa Indexerörterung, lehnen wir aufgrund der extrem sensiblen Materie und ihrer potenziellen, existenziellen Auswirkung auf die Schuldner die Verschiebung der Zuständigkeit zu den Rechtspflegern bei Überschreitung des Betrages von 50 000 Euro ab. Daraus würde sich eine generelle Zuständigkeitsverschiebung ergeben.

Das Organ Richter weist einen höheren Ausbildungsstand als das der Rechtspfleger aus. Eine generelle Übertragung der Zuständigkeit wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Materie ihrem Wesen nach für eine Erledigung durch letztere geeignet ist.<sup>2</sup>

Dass der Rechtspfleger mit der Sache vertraut ist, weil er auch oft über unvertretene Schuldner über die Anerkennung die Insolvenzforderung belehren muss (Erläuterungen zu Z 5), stellt jedenfalls kein taugliches Argument für die Zuständigkeitsverschiebung dar. Denn nicht jedes Verfahren, das seinem Wesen nach zur Besorgung bestimmter Verfahrensschritte und Erledigungsarten durch Rechtspfleger geeignet ist, ist auch zur Besorgung durch Rechtspfleger zur Gänze, das heißt zur Führung und Erledigung durch Rechtspfleger schlechthin geeignet.

<sup>1</sup> Vgl VfGH G 181/2014-11 ua mV auf auf *Ranacher*, aaO, 194 f.

<sup>2</sup> Vgl VfGH G 181/2014-11 ua.

Im Hinblick darauf sind gegenständliche Verfahren ihrem Wesen nach im Regelfall nicht geeignet, zur Gänze durch Rechtspfleger besorgt zu werden. Eine generelle Übertagung dieser Angelegenheiten ist daher auch aus Gründen der Verfassungskonformität zu beanstanden.<sup>3</sup>

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär

---

<sup>3</sup> Vgl VfGH G 181/2014-11 ua mV auf *Ranacher*, aaO, 194 f.